

**Synopse zur  
Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder  
(Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)**

<p style="text-align: center;"><u>Ursprungsfassung</u> <b>Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder) vom 11.12.2018</b></p>	<p style="text-align: center;"><u>Neue Fassung</u> <b>Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder) vom 14.5.2024</b></p>	<p style="text-align: center;">Begründung/ Erläuterungen</p>
<p>§1 3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen- und Ganztagesplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen <b>und</b> mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. <del>Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen das Projekt „schulreifes Kind“ besuchen.</del></p>	<p>§1 3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen- und Ganztagesplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen <b>und</b> mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.</p>	<p>Mit Wegfall des Projektes „schulreifes Kind“ ist dieses Vorgehen nicht mehr umzusetzen</p>

<p><b>§ 2 Anmeldung, Platzvergabe</b></p> <p>1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. Die Daten werden mit Hilfe des Systems NH-Kita verarbeitet. <del>Die Platzvergabe innerhalb eines Kindergartenjahres erfolgt im Rahmen der monatlichen Vergaberunden/Leitungssitzungen entsprechend der vom Gemeinderat verabschiedeten Aufnahme- und Vergabekriterien (die Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld, Anmeldedatum, Aufnahmedatum). Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.</del></p> <p>2. <del>Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich, möglichst ein halbes Jahr im Voraus, zu erfolgen und ist im Rathaus abzugeben.</del></p> <p>Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1-2</p>	<p><b>§ 2 Anmeldung, Platzvergabe</b></p> <p>1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. <b>Hierbei werden auch die Plätze der freien Träger durch die Gemeinde vergeben.</b> Die Daten werden mit Hilfe des Systems NH-Kita verarbeitet.</p> <p>2. <b>Die Anmeldung zur Kinderbetreuung muss min. 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrin erfolgen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen zu können.</b></p> <p>3. Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich zu erfolgen und ist <b>per Mail oder postalisch bei der Kindergartenverwaltung unter Rathaus Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung Rathausstr. 8 74360 Ilsfeld oder <a href="mailto:kindergarten.verwaltung@ilsfeld.de">kindergarten.verwaltung@ilsfeld.de</a></b> einzureichen.</p> <p>Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1-2</p>	<p>Änderung entsprechend Kitaplatzvergabesystem</p> <p>Änderung lt. §3 Abs 2a KitaG</p> <p>Änderung auf Grund neuer Mailadresse und der Schaffung des FB Ki-Ju-Bi</p>
--	--	---

<p>Jahre, 3-6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.</p> <p>3. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats bevor das Kind</p>	<p>Jahre, 3-6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.</p> <p>4. Die Hauptplatzvergabe für das neue Kindergartenjahr erfolgt im März. Unterjährige Anmeldungen werden entsprechend der noch freien Platzkapazitäten berücksichtigt. Durch den Gemeinderat wurden folgende Vergabekriterien festgelegt: Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld, Anmeldedatum, Alter/Geburtsdatum des Kindes bei Aufnahmedatum, Alleinerziehende(r) Sorgeberechtigte(r) befindet sich in Berufsausbildung, Schulausbildung oder Studium, Sorgeberechtigte(r) ist allein erziehend und berufstätig oder sucht Arbeit, Beide Sorgeberechtigte sind berufstätig, Pflegefall in der Familie (im Haushalt lebend), Geschwisterkind, wenn dies noch die Einrichtung besucht, Aufnahme wird durch eine Behörde (z.B. Landratsamt/Jugendamt oder Sozialamt; Amtsgericht, Familiengericht, ...) angeraten. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.</p> <p>5. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats bevor das Kind</p>	<p>Änderung wegen Transparenz der Platzvergabezeiten und Aufnahme der Vergabekriterien, die bislang nur im Infoheft festgehalten wurden</p> <p>Änderung wg. Veränderung der Nummerierung</p>
---	--	--

<p>3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3-6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu §2 Abs. 2).</p> <p>4. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt <del>5-6 Monate</del> vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.</p> <p>5. 6- 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein.</p> <p>6. Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen Einrichtung angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter <del>oder private Träger</del> verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung</p>	<p>3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3-6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu §2 Abs. 2).</p> <p>6. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt <b>5 Monate</b> vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.</p> <p>7. 6 - 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein.</p> <p>8. Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen <b>kommunalen Einrichtung oder Einrichtung in freier Trägerschaft</b> angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern gleichrangig behandelt.</p>	<p>Änderung wegen Anpassung an verwaltungsinterne Abläufe</p> <p>Änderung wegen Anpassung an die gemeinsame Platzvergabe freie und kommunale Einrichtungen</p>
--	--	--

<p>steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern <del>und privaten Trägern</del> gleichrangig behandelt.</p>		
<p><b>§ 3 Aufnahme</b>  1. <del>Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeheft (Anlage 1) ausfüllen.</del> Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, <del>sowie eine Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erforderlich.</del> Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. <del>Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung auszustellen.</del> Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern.</p> <p>2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach §1 Nr. 1.1.1.; 1.1.2.) ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (<del>Vollzeit</del>) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich.</p>	<p><b>§ 3 Aufnahme</b>  1. <b>Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmeantrag (Anlage 1) ausfüllen.</b> Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, <b>eine ärztliche Beratung der Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen Impfschutz des Kindes, sowie der Nachweis der Masernimpfung entsprechend dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention zwingend erforderlich.</b> Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern.</p> <p>2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach §1 Nr. 1.1.1.; 1.1.2. ist der Betreuungsbedarf <b>jährlich</b> durch Vorlage einer <b>Arbeitgeberbescheinigung</b>, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss <b>hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil für mindestens 1 Tag einen Betreuungsbedarf</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung und Änderung lt. Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung zum Besseren Verständnis der Eltern</p>

	<p>nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr+2 lange Nachmittage) abgedeckt wird.</p> <p>3. Für die Nutzung der langen Nachmittage (13.30-16.00 Uhr) im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten ist zum Nachweis des Betreuungsbedarfs jährlich eine Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr) abgedeckt wird.</p> <p>4. Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung werden einmal jährlich von der Kindergartenverwaltung von den Eltern eingefordert.</p>	<p>Änderung auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022</p> <p>Änderung auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022</p>
<b>§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten</b>	<b>§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten</b>	
	<p>9. Werden zusätzliche Öffnungszeiten oder Angebote (z.B. Flex 30, Kita-Bus, lange VÖ- oder Regel-Nachmittage ...) von weniger als 5 Kinder genutzt, werden diese Öffnungszeiten/Angebote mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt. Eine Neuschaffung des jeweiligen Angebotes ist dann erst ab einer Mindestanzahl von 10 Anmeldungen wieder möglich.</p>	<p>Änderung auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022</p>
<b>§ 5 Ferienbetreuung</b>	<b>§ 5 Ferienbetreuung</b>	

<p>1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten.</p> <p><del>2. Für Kinder zwischen 3-6 Jahren, die in einer unserer Tageseinrichtungen angemeldet sind, ist es bei freien Kapazitäten im Rahmen der Sommerschließzeiten möglich maximal 1 Woche Ferienbetreuung in einer dafür vorgesehenen Tageseinrichtung für Kinder zusätzlich zu buchen.</del></p> <p><del>3. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat bis zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zu erfolgen. Formulare hierfür liegen ab Februar in den Kindertageseinrichtungen aus und werden im Nachrichtenblatt veröffentlicht.</del></p>	<p>1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten.</p>	
<p><b>§9 Wechsel der Einrichtung</b></p> <p>3. Der Träger kann z.B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3-6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z.B. Aufnahme Geschwisterkind) einen Einrichtungswechsel anordnen.</p>	<p><b>§9 Wechsel der Einrichtung</b></p> <p>3. Der Träger kann z.B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3-6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z.B. Aufnahme Geschwisterkind) einen <b>früheren Einrichtungswechsel oder einen längeren Verbleib in der Kleinkindbetreuung</b> anordnen.</p>	<p>Änderung lt. Notwendigkeiten bei der Platzvergabe um Überbelegung oder betreuungsfreie Übergangszeiten zu vermeiden</p>
<p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.</p> <p>Iltsfeld, den 11.12.2018 gez. Thomas Knödler Bürgermeister</p>	<p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p><b>Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.</b></p> <p><b>Iltsfeld, den 14.05.2024</b> <b>gez.</b> <b>Bernd Bordon</b> <b>Bürgermeister</b></p>	<p>Durch neuen Satzungsbeschluss</p>